

Erläuterungsbericht

zum Teilbebauungsplan Gewanne : " Auf dem Bruch "
Der Gemeinde Hochstätten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6.5.1954 dem vorliegenden Teilbebauungsplan " Auf dem Bruch" und dem nachfolgenden Erläuterungsbericht einstimmig zugestimmt.

§ 1.

Dieser Erläuterungsbericht ist ein Bestandteil des Teilbebauungsplanes (Durchführungsplanes) über das Gebiet "Auf dem Bruch" und legt die bei der Gestaltung und Durchführung besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte fest, die in der Planung nicht zum Ausdruck gebracht werden können.

§ 2.

Lage und Stellung der Gebäude.

1. Für die Lage und Stellung der Gebäude die in diesem Gebiet nur 1 stöckig errichtet werden dürfen, ist der Bebauungsplan maßgebend, in dem dies besonders gekennzeichnet ist.
2. Verkehrsflächen, Freiflächen und Vorgärten können in Einzelfällen abweichend von dem bestehenden Bebauungsplan angeordnet werden, oder in Wegfall kommen.

§ 3.

1. Die vorgesehenen Doppelhäuser sind in Höhe, Baustoff und Farbe gleich auszuführen.
2. Freistehende Umfassungswände ohne Öffnungen sind unzulässig.
3. An- und Vorbauten müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Baukörper stehen, dürfen den Bauwisch nicht einengen und den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen.
4. Sogenannte Rückansichten, wie auch Nebengebäude sollen ebenfalls architektonisch gut durchgebildet sein.
5. Die Gebäude abstände haben den Baupolizeivorschriften zu entsprechen. Für die Errichtung
6. ~~Die Abstände~~ von Nebengebäuden aller Art, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der Bauordnung unterliegen, ist mit Rücksicht auf die Gestaltung des Weinortes und der vorbeiführenden Umgehungsstraße, in jedem Falle die Genehmigung des Bürgermeistereamtes einzuholen.

§ 4 .

Baustoffe.

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sollen nach Möglichkeit nur ortsübliche Baustoffe verwendet werden.

§ 5 .

Dachausbildung.

1. Die Dächer sollen in ihrer Form, Firstrichtung und Neigung, sowie im Baustoff der Umgebung angepasst werden.

2. Dachaufbauten müssen in ihrem Größenverhältnis dem Baukörper entsprechen.

§ 6.

Um das Charakteristische des Ortsbildes besonders zu wahren, können Klappläden und Sprossenteilung vorgeschrieben werden. Es sollen nur Putzarten ohne starke Musterung oder Plastik verwendet werden. Der äußere Anstrich hat sich dem Ortsbild anzupassen.

§ 7.

Einfriedigungen.

Bei größeren Geländedifferenzen kann gegen die Straße zu eine Mauer vorgeschrieben werden, ansonsten genügt ein Zaun aus einheimischen Pflanzen. Für die Einfriedigung ist mit dem Eingabeplan die Genehmigung zu erholen.

§ 8.

Werbeeinrichtungen.

Jegliche Reklame bedarf der besonderen Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde. Sie muss sich im Maßstab, Form, Farbe und Werkstoff dem Ortsbild gut einfügen.

§ 9.

Der unteren Baubehörde bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

§ 11.

Vorstehende Vorschriften treten einen Monat nach Bekanntmachung und nach erfolgter Genehmigung durch die Bezirksregierung -Bauabteilung- in Neustadt und dem Landratsamt in Rockenhausen in Kraft.

Hochstätten, 6. 5. 1954.

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 25. 11. 1954 Az.: E 76-143/31

Tgb. Nr. 8905/54 in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom 20. 12. 1950 genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 25. 11. 1954

Der Regierungspräsident der Pfalz

- Bauabteilung -



Oberreg.-u.-baurat



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. 12. 1954 gemäß § 19 (3) des AG. v. 1. 8. 1949 samt dem dazu gehörigen Bebauungsplan festgestellt. Die Feststellung der Erläuterungen und des Bebauungsplanes wurde am 5. I. 1955 in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben.

Ebernburg, den 6. Jan. 5

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

[Faint handwritten notes at the bottom of the page]